Uebergangebeftimmungen.

1. Die lediglich mit dem Titel und Range der Forstmeister belleibeten und die dermalen noch im Range und Gehalte der Oberförster stehenden Forstbeamten — gleichviel ob sie Forstämtern oder Forstrevieren vorsiehen oder in die Affessorenstellung zurückgetreten find — tragen die seither für die Oberförster bestimmte Galaunisorm.

Bene Titularforstmeister, welche formirten Forständern oder Forstrevieren vorstehen, tragen die für die Forstmeister bestimmte Geschäftsunisorm, die übrigen Beamten der Lokalsverwaltung die Geschäftsunisorm der Korstamtsassessoren.

- 2. Sinsichtlich ber Anbringung ber Königstrone auf ben Spanletten, Wehrgehangen (porte-cipie) n. f. w. und bes gefranten Lowen auf ben Dienstmugen bei Retuanschaffungen begw. hinsichtlich ber Abtragung ber bermalen im Gebrauche besindlichen Montitungsstücke, wird auf die Bekanntnachung vom 23. Dezember 1886 Ar. 15363! (Ges. und B.-Bl. S. 668 ff.) Beum genommen.
- 3. Die Balbauffeher alterer Ordnung, welche nach ber ihnen feither guftehenben Befugnif im Befice einer Interindunisorm fich befinden, burfen biefelbe austragen.

Dinden, ben 21. Marg 1887.

Dr. p. Hiedel.

Der General-Sefretar: Minifterialrath Baner.